

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1 Angebot und Vertragsabschluss

Angebote der Schule (nachfolgend Ausbilderin genannt) sind, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart, von der **Mehrwertsteuer** befreit. Gültig sind allein schriftliche Abmachungen und Verträge.

§2 Leistungsinhalt

(1) Für den Umfang der vertraglichen Leistungen sind die Angaben auf dem Vertragstext maßgebend. § 3 bleibt unberührt. Geringfügige Änderungen durch die Ausbilderin bleiben vorbehalten. **Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen** bedürfen der Schriftform.

(2) Die Leistung umfasst die sorgfältige und **redliche Durchführung** der Ausbildung und sonstiger vertraglicher Pflichten unter Gewährung gegenseitiger Rücksichtnahme. Der Ausbildungsbewerber wurde vor Vertragsschluss umfassend über die finanziellen, gesundheitlichen Folgen und die fachlichen Anforderungen **informiert**. Der Ausbildungsbewerber muss hierzu eigenverantwortlich alle ausbildungs- und prüfungsrelevanten Unterlagen vorlegen. Die an der Ausbildung Beteiligten verpflichten sich zum pünktlichen und höflichen **Umgang** miteinander sowie zu einem gepflegten Auftreten. Den Anordnungen der Ausbilderin ist Folge zu leisten.

(3) Die vereinbarte Leistung umfasst nicht: **Beaufsichtigung von Sachen**, die der Ausbildungsbewerber während der Ausbildung in die Räume der Ausbilderin verbringt, ferner die Vorprüfung der persönlichen **medizinischen Eignung** des Schülers und Kunden.

(4) Der Ausbildungsbewerber prüft eigenverantwortlich seine **medizinische Eignung**. Dies gilt nicht, wenn etwas anderes vereinbart wurde. Das Verschweigen von ansteckenden Erkrankungen führt zumindest zu einem Erstattungsanspruch wegen Gesundheitsgefährdung in Höhe von mindestens € 1.500,-. Dem Schüler steht die Möglichkeit, dass ein Schaden nicht oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden sei, ausdrücklich offen. Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche bleibt unberührt.

(5) Das Ausbildungsziel sowie der erworbene Titel werden durch **nachträgliche Änderung der gesetzlichen Bestimmungen** oder durch Rechtsverordnungen der Behörden nicht berührt.

§ 3 Leistungsänderungen

(1) Geringfügige und zumutbare Leistungsänderungen gemäß Treu und Glauben durch die Ausbilderin sind zugelassen. Im Zweifel ist eine einseitige **Leistungsänderung** zumutbar. Leistungsänderungen durch den Schüler sind mit Zustimmung der Ausbilderin möglich. (2) **Einvernehmliche Leistungsänderungen** stellen keinen erneuten Vertrag dar. Eine Umgehung der Teilnahmebedingungen, insbesondere der Regelungen nach §5 ist nicht gestattet.

§ 4 Preis und Zahlungen

Es gilt der bei Vertragsabschluss vereinbarte Schulungspreis. Mehrkosten werden zusätzlich berechnet. Die **Aufrechnung oder die Zurückhaltung** von Zahlungen wegen Gegenansprüchen gleich aus welchem Grund ist nicht gestattet. Die Geltendmachung von Kosten, die aus zumindest fahrlässiger Beschädigung, Verletzung oder Verunreinigung entstehen, bleibt unberührt. Rechnungen sind 30 Tage nach Erhalt derselben ohne Abzug fällig. Einer weiteren Mahnung bedarf es nicht. Die **erste Mahnung** ist im Zweifel verzugsbegründend und löst Kosten in Höhe von € 10.- aus. **Eltern** sowie erziehungsberechtigte Dritte haften samtschuldnerisch auch wenn der Ausbildungsbewerber im Verlauf der Ausbildung das 18. Lebensjahr erreicht.

§ 5 Kündigung durch den Schüler:

(1a) Alle einvernehmlichen sowie einseitigen Handlungen nach §5 und §6 bedürfen der **Schriftform**; es sei denn es wurde etwas anderes vereinbart. Kündigungs-erklärungen sind zur Vermeidung und Vereinfachung von Beweisfragen durch **Einwurfeinschreiben** vorzunehmen.

(1b) Der Ausbildungsbewerber kann den Vertrag jederzeit aus **wichtigem Grund** außerordentlich kündigen. Eine ordentliche Kündigung kann nicht erklärt werden.

(1c) Der Ausbildungsbewerber erkennt das wirtschaftliche und organisatorische Interesse der Ausbilderin an einer längerfristigen Bindung sowie einer **soliden und verlässlichen Kalkulation und Organisation** der Schule ausdrücklich an.

(2) Der Kündigung aus einer **höchstpersönlichen medizinischen Ungeeignetheit** ist durch eine aussagekräftige Bestätigung nachzuweisen. Der Ausbildungsbewerber soll **den Arzt/die Ärztin des Vertrauens der Schule** aufsuchen. Unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht beurteilt dieser Arzt/diese Ärztin verbindlich und abschließend das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines wichtigen Grundes. Die Kosten der Untersuchung trägt der Ausbildungsbewerber. Den Beteiligten steht die Möglichkeit des Gegenbeweises offen.

(3) Der Ausbildungsbewerber anerkennt das dringende Interesse der Ausbilderin an der **Vermeidung von Abbrüchen** unter unwahren Vorwänden. Bei **Verhinderung** durch vorübergehende Umstände wie Schwangerschaft oder Krankheit muss die Ausbildung im Folgetermin nachgeholt werden ohne, dass ein neuer Vertrag zustande kommt. Hierzu benötigt die Ausbilderin ein Attest des Ausbildungsbewerbers.

(4) Nimmt der Ausbildungsbewerber die Möglichkeit der Kündigung wahr, hat die Ausbilderin dann, wenn der Rücktritt nicht auf einem Umstand beruht, den sie zu vertreten hat, anstelle des Anspruches auf das vereinbarte Ausbildungsentgelt einen Anspruch auf angemessenen **pauschalen Ersatz**. Dessen Höhe bestimmt sich nach dem vereinbarten Ausbildungsentgelt unter Abzug des Wertes, der von der Ausbilderin ersparten Aufwendungen.

(5) Die Ausbilderin kann Ersatzansprüche anhand des typischen Aufwandes aller Vorbereitungshandlungen sowie zur Sicherung des Vertragszwecks pauschalieren:

(a) Die Ausbilderin gewährt ein kostenfreies 48-stündiges Widerrufsrecht nach Buchung. Danach ist ein Rücktritt ausgeschlossen.

(b) Bei einer Kündigung nach Ablauf des kostenfreien Widerrufsrechts und bis spätestens 28 Tage vor Ausbildungsbeginn wird **100% der Lehrgangskosten** geschuldet. Hierbei sind der typische Planungs-, Verwaltungs- und Werbeaufwand der Ausbilderin sowie die Verbraucherrechte und die typische Bindungsfreiheit des Ausbildungsbewerbers vor Ausbildungsantritt berücksichtigt. Die Möglichkeit des Ge-

genbeweises, dass ein Schaden nicht oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden sei, bleibt dem Schüler ausdrücklich offen. **Bei Stornierung innerhalb dieses Zeitraums, wird ein Gutschein für Kurse der Ausbilderin im Fachbereich Kosmetik in Höhe der Kursgebühr ausgestellt, einzulösen innerhalb 12 Monate.**

(c) Bei einer Kündigung innerhalb der 28 Tage vor Ausbildungsbeginn wird **100% der Lehrgangskosten** geschuldet. Hierbei sind insbesondere der typische gesteigerte Vorbereitungsaufwand und das Bedürfnis nach Planungssicherheit der Ausbilderin sowie die Verbraucherrechte und typische Bindungsfreiheit des Ausbildungsbewerbers berücksichtigt. Die Möglichkeit des Gegenbeweises, dass ein Schaden nicht oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden sei, bleibt dem Schüler ausdrücklich offen.

§ 6 Rücktritt und Kündigung durch die Ausbilderin

(1) Die Ausbilderin kann vor Ausbildungsbeginn vom Vertrag zurücktreten und nach Ausbildungsbeginn kündigen, wenn **außergewöhnliche Umstände**, die die Ausbilderin nicht zu vertreten hat, die Leistungserbringung **unmöglich oder unzumutbar** machen. Unzumutbarkeit der Leistungserbringung liegt insbesondere bei einer Belegzahl eines Kurses unter acht Personen vor.

(2) In diesem Fall kann der Ausbildungsbewerber, die ihm in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausbildung entstandenen notwendigen **Aufwendungen** nur ersetzt verlangen, sofern der Ausbilderin Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden können.

(3) Bei einem nachhaltigen Verstoß gegen die Ausbildungsvorschriften ist die Ausbilderin berechtigt eine **Abmahnung** auszusprechen und in den Ausbildungsunterlagen zu vermerken.

(4) Bei einem erneuten Verstoß aus gleichem Grunde kann eine **fristlose Kündigung** ausgesprochen werden. Bei einem besonders schweren und nicht hinnehmbaren Verstoß ist die Ausbilderin berechtigt das Ausbildungsverhältnis sofort fristlos zu kündigen. Das Recht der Schule zur **fristlosen Kündigung** bleibt unberührt.

§ 7 Krankheit/Fehlzeiten

(1) Der Schüler ist verpflichtet, an den verbindlich angemeldeten Unterrichtstagen (ONLINE-Live-Unterricht und VOR-ORT-Präsenz-Unterricht) teilzunehmen.

(2) Wenn der Schüler aufgrund von Krankheit oder anderen gesundheitlichen Gründen nicht am Unterricht teilnehmen kann, ist er verpflichtet, dies der Ausbilderin unverzüglich und bis spätestens eine Stunde vor Unterrichtsbeginn schriftlich mitzuteilen.

(3) Sollte keine schriftliche Mitteilung über das Fernbleiben vom Unterricht vorliegen, wird dies als „unentschuldigtes Fehlen“ vermerkt.

(4) Für unentschuldigte Fehlzeiten gibt es keinen Anspruch auf Ersatztermine. Bei entschuldigten Fehlzeiten, kann ein Ersatztermin für den fehlenden Unterricht wahrgenommen werden. Der Zeitpunkt des Ersatztermins ist dabei abhängig von den verfügbaren freien Plätzen.

§ 8 Prüfung

Voraussetzung zur Prüfungszulassung, sind die regelmäßige Teilnahme am Unterricht (bei mehr als 10% fehlender Unterrichtseinheiten erhält man keine Prüfungszulassung) und die Bezahlung der vertraglich vereinbarten Kosten. Nach Zulassung zur Abschlussprüfung und bei Bestehen, erhält der Ausbildungsbewerber die Zertifikate. Die Ausbilderin behält sich vor, unentschuldigte Fehlzeiten zu vermerken. Für die Prüfungszulassung ist eine Kopie des Personalausweises und der Prüfungsantrag vorzulegen.

§ 9 E-Learning

(1) Der Schüler erhält frühestens 6 Wochen vor dem ersten Präsenztermin die Freischaltung der Login-Daten für das E-Learning.

(2) Eine Freischaltung erfolgt erst nach Eingang eines der folgenden Nachweise: Zeugnis staatlich geprüfte Kosmetikerin oder Zeugnis Kosmetik Meister oder eidesstattliche Erklärung, dass eine mindestens 5 jährige Berufserfahrung in fachpraktischer Anwendung vorliegt (diese muss erbracht sein bis zum 05.12.2021) oder Arbeitgeberbescheinigung über die mindestens 5 jährige Berufserfahrung (gleiche Kriterien wie bei der eidesstattlichen Erklärung).

(3) Der Schüler ist verantwortlich dafür, die Login-Daten, Lerninhalte und Kooperationsleistungen sorgfältig aufzubewahren und diese dürfen auch keiner weiteren Person zugänglich gemacht werden. Es ist mit einer Vertragsstrafe zu rechnen, werden die Logindaten oder der Inhalt ohne ausdrückliche Zustimmung durch den Ausbilder weiteren Personen zugänglich gemacht.

(4) Falls es Probleme beim Login gibt, ist dies dem Ausbilder unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Datenschutz

Die persönlichen Daten werden intern nach der **Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.

§ 11 Garantie und Haftung

Reklamationen jeglicher Art sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Empfang der Leistung schriftlich geltend zu machen. Die Gewährleistung der Ausbilderin beschränkt sich nach Ermessen auf Wiederholung der vereinbarten Leistung. Die Ausbilderin haftet nicht für von Dritten verursachten **Sach- oder Körperschäden**.

§ 12 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Frankfurt am Main.

§ 13 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer Klausel dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall gelten die gesetzlichen Bestimmungen.